Gemeinde Dänikon, Oberdorfstrasse 1, 8114 Dänikon, Telefon 044 846 50 80, www.daenikon.ch

Gemeinde Dänikon
Wohn-, Arbeits- und Lebensraum

Beleuchtender Bericht des Gemeinderates Dänikon

Urnenabstimmung vom 07.03.2021

Genehmigung der Totalrevision der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Dänikon

Urnenabstimmung vom 07.03.2021

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Gemeinderat unterbreitet Ihnen folgende Vorlage zur Abstimmung:

Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Dänikon
Genehmigung der Totalrevision

Antrag

Der Urnenabstimmung vom 07.03.2021 unterbreitet der Gemeinderat in Anwendung von Artikel 11 Ziffer 1 der Gemeindeordnung die Totalrevision der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Dänikon mit folgenden Anträgen:

1. Die Totalrevision der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Dänikon vom 07.03.2021 wird genehmigt.

2. Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrates den Zeitpunkt des Inkrafttretens der totalrevidierten Gemeindeordnung.

3. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Auflagen im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind zusammen mit der Publikation der Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, der Totalrevision der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Dänikon zuzustimmen.

GEMEINDERAT DÄNIKON

Gemeindepräsident: Gemeindeschreiber:

José Torche Lukas Kalberer

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat an der Sitzung vom 17.11.2020 die Totalrevision der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Dänikon 2021 zuhanden der Urnenabstimmung vom 07.03.2021 besprochen und geprüft. Sie empfiehlt den Stimmberechtigten die Annahme der Totalrevision der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Dänikon 2021 an der Urne.

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION DÄNIKON

Der Präsident: Der Aktuar:

Urs Schmidt Roger Käslin

Beleuchtender Bericht

Ausgangslage und Zielsetzung

Die aktuelle Gemeindeordnung der Gemeinde Dänikon wurde von den Stimmberechtigten an der Urne am 29.11.2009 erlassen und am 21.05.2017 teilrevidiert.

Auf den 01.01.2018 ist das neue Gemeindegesetz in Kraft getreten. Es löste das gleichnamige Gesetz aus dem Jahr 1926 ab. Mit dem Gemeindegesetz sind zahlreiche neue Bestimmungen in Kraft getreten. Das neue Gemeindegesetz hat das Ziel, die Eigenständigkeit der Gemeinden zu stärken, die demokratische Mitwirkung zu sichern, die wirtschaftliche Aufgabenerfüllung zu fördern, die Miliztauglichkeit zu gewährleisten und eine massvolle Regelungsdichte zu erreichen.

Das neue Gemeindegesetz erfordert bis spätestens 31.12.2021 umfangreiche Anpassungen an den Gemeindeordnungen aller Zürcher Gemeinden. Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe. Sie ist die Verfassung auf Gemeindeebene und kann nur von den Stimmberechtigten an der Urne erlassen oder geändert werden.

Inhalt der Totalrevision und die wichtigsten Änderungen im Überblick

Die Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Dänikon entspricht bereits in weiten Teilen den Ansprüchen an eine moderne und schlanke «Verfassung». Die bestehenden Behörden- und Verwaltungsorganisationen wurden trotzdem kritisch hinterfragt und für zweckmässig befunden. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat auf der Grundlage des neuen Gemeindegesetzes und der Mustergemeindeordnung des Gemeindeamtes des Kantons Zürich eine Vorlage für die Totalrevision der Gemeindeordnung erstellt. Ausser den durch das neue Gemeindegesetz vorgegebenen Anpassungen wurden die folgenden wesentlichen Änderungen vorgenommen:

- Neu sollen die Geschäfte, die der Urnenabstimmung unterstehen, an einer Gemeindeversammlung vorberaten werden. Davon ausgenommen sind Volks- und Einzelinitiativen, Verträge und Rechtsgrundlagen über den Zusammenschluss oder die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden. (Art. 15 Ziff. 7)

- Gemäss dem sich in der Revision befindlichen Bürgerrechtsgesetz müssen alle Einbürgerungsverfahren durch die gleiche Behörde behandelt werden, sprich auch die Einbürgerungen von Gesuchstellern mit Anspruch. Neu soll deshalb der Gemeinderat über alle Einbürgerungsverfahren entscheiden. (Art. 25 Abs. 1 Ziff. 7)

- Gestützt auf die Mustergemeindeordnung werden neu die Festlegungen über die Verwaltungsabteilungen im Organisationsreglement geregelt.

- Die Regelungen für die Kulturkommission sollen neu im Organisationsreglement des Gemeinderates definiert werden. So können flexibel Änderungen, wie zum Beispiel die Anpassung der Anzahl Mitglieder, vorgenommen werden (keine Urnenabstimmung mehr nötig). (Art. 27)

- Auf Antrag der SVP soll die kantonale Ombudsstelle auch in Angelegenheiten der Gemeinde Dänikon tätig sein. Ein entsprechend neuer Artikel wird in die Gemeindeordnung aufgenommen. (Art. 36)

Bei der Totalrevision hat die Behörde das Ziel verfolgt, die neue Gemeindeordnung einfach zu halten, auf Wiederholungen zu verzichten, nach Möglichkeit kein übergeordnetes Recht - welches ohnehin Gültigkeit hat - zu zitieren und die interne Gemeindeorganisation - soweit möglich - nicht in der Gemeindeordnung zu regeln, sondern in besonderen Organisationserlassen, welche vom Gemeinderat noch zu erlassen sind. Die finanziellen Befugnisse wurden bewusst auf allen Stufen unverändert belassen.

Terminplan

Am 09.03.2020 verabschiedete der Gemeinderat den Entwurf der neuen Gemeindeordnung zuhanden der Vorprüfung beim Gemeindeamt des Kantons Zürich. Gleichzeitig wurden die 8114 PI Politische Interessengemeinschaft Dänikon, die SVP Dänikon-Hüttikon sowie die Rechnungsprüfungskommission Dänikon (RPK) eingeladen, eine schriftliche Stellungnahme zum vorgelegten Entwurf der Totalrevision der Gemeindeordnung Dänikon abzugeben.

Am 09.04.2020 stellte das Gemeindeamt dem Gemeinderat den Vorprüfungsbericht zum Entwurf der neuen Gemeindeordnung zu. Am 07.06.2020 reichte die 8114 PI Politische Interessengemeinschaft Dänikon, am 11.06.2020 die Rechnungsprüfungskommission Dänikon und am 24.06.2020 die SVP Dänikon ihre Stellungnahmen zur Totalrevision der Gemeindeordnung ein.

Mit Beschluss vom 17.08.2020 verabschiedete der Gemeinderat seine Stellungnahme zu den Vernehmlassungsantworten zur Totalrevision der Gemeindeordnung Dänikon. Bei den vorgenommenen Anpassungen handelte es sich vornehmlich um redaktionelle Überarbeitungen. Neu soll auf Antrag der SVP Dänikon die kantonale Ombudsstelle auch in Angelegenheiten der Gemeinde Dänikon tätig sein. Ein entsprechend neuer Artikel 36 wurde in die Gemeindeordnung aufgenommen.

Die überarbeitete Gemeindeordnung wurde dem Gemeindeamt des Kantons Zürich zu einer zweiten Vorprüfung eingereicht. Am 24.08.2020 stellte das Gemeindeamt dem Gemeinderat seinen zweiten Vorprüfungsbericht zu. Gestützt auf diesen Bericht steht bei einer Annahme der totalrevidierten Gemeindeordnung einer Genehmigung durch den Regierungsrat nichts entgegen.

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung vom 03.09.2020 fand eine Informationsveranstaltung für die Bevölkerung statt. Den Einwohnerinnen und Einwohnern von Dänikon wurden dabei die wesentlichen Änderungen vorgestellt und die Möglichkeit eingeräumt, Fragen direkt an den Gemeinderat zu richten.

Genehmigungsverfahren

Der vorliegende Entwurf zur Totalrevision der Gemeindeordnung wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung am 02.11.2020 zuhanden der Urnenabstimmung vom 07.03.2021 verabschiedet.

Nach der Urnenabstimmung wird die Gemeindeordnung umgehend dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt. Die Verfassung des Kantons Zürich vom 27.02.2005 schreibt in Art. 89 Abs. 3 vor, dass die Gemeindeordnung einer Gemeinde der Genehmigung des Regierungsrates bedarf, der sie auf ihre Rechtmässigkeit prüft.

Die neue Gemeindeordnung kann nach der Genehmigung durch den Regierungsrat vom Gemeinderat in Kraft gesetzt werden. Die Inkraftsetzung ist auf den 01.07.2021 geplant.

Der Gemeinderat soll ermächtigt werden, Änderungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Auflagen im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind zusammen mit der Publikation der Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

Schlusswort des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist überzeugt, der Bevölkerung von Dänikon mit der vorliegenden Fassung eine gute und zweckmässige neue Gemeindeordnung für Dänikon vorzulegen. Sie berücksichtigt die Anforderungen des neuen Gemeindegesetzes und führt die bewährten Zuständigkeitsregelungen fort.

Den Stimmberechtigten wird empfohlen, der totalrevidierten Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Dänikon zuzustimmen.

Inhalt Gemeindeordnung politische Gemeinde Dänikon

Auf den folgenden Seiten wird der Inhalt der totalrevidierten Gemeindeordnung 2021 der politischen Gemeinde Dänikon abgebildet.

Die Broschüre erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die detaillierten Unterlagen liegen am Schalter der Einwohnerdienste während den Schalteröffnungszeiten zur Einsichtnahme auf.

Gemeinde Dänikon
Wohn-, Arbeits- und Lebensraum

Gemeindeordnung

der politischen Gemeinde Dänikon

vom 07.03.2021

Antrag Gemeinderat zuhanden Urnenabstimmung vom 07.03.2021

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen 5

Art. 1 Gemeindeart 5

Art. 2 Gemeindeordnung 5

Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand 5

B. Die Stimmberechtigten 6

1. Politische Rechte 6

Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit 6

2. Urnenwahlen und Abstimmungen 6

Art. 5 Verfahren 6

Art. 6 Urnenwahlen 6

Art. 7 Erneuerungs- und Ersatzwahlen 7

Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung 7

Art. 9 Fakultatives Referendum 7

3. Gemeindeversammlung 8

Art. 10 Einberufung und Verfahren 8

Art. 11 Beleuchtender Bericht 8

Art. 12 Wahlbefugnisse 8

Art. 13 Rechtssetzungsbefugnisse 8

Art. 14 Planungsbefugnisse 9

Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse 9

Art. 16 Finanzbefugnisse 10

Inhaltsverzeichnis

C. Gemeindebehörden 11

1. Allgemeine Bestimmungen 11

Art. 17 Geschäftsführung 11

Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen 11

Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige 11

Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse 11

2. Gemeinderat 12

Art. 21 Zusammensetzung 12

Art. 22 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte 12

Art. 23 Wahl- und Anstellungsbefugnisse 12

Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse 13

Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse 13

Art. 26 Finanzbefugnisse 14

D. Weitere Behörden und Aufgabenträger 16

1. Unterstellte Kommissionen 16

Art. 27 Unterstellte Kommissionen 16

2. Rechnungsprüfungskommission (RPK) 16

Art. 28 Zusammensetzung 16

Art. 29 Aufgaben (RPK) 16

Art. 30 Herausgabe von Unterlagen 17

Art. 31 Prüfungsfristen (RPK) 17

Art. 32 Finanztechnische Prüfstelle 17

3. Wahlbüro 17

Art. 33 Zusammensetzung 17

Art. 34 Aufgaben 18

Inhaltsverzeichnis

4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter 18

Art. 35 Aufgaben und Anstellung 18

5. Ombudsstelle 18

Art. 36 Zuständigkeit 18

E. Übergangs- und Schlussbestimmungen 19

Art. 37 Inkrafttreten 19

Art. 38 Aufhebung früherer Erlasse 19

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	**Gemeindeart**

Dänikon bildet eine politische Gemeinde.

Art. 2	**Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art. 3	**Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand**

Der Gemeindevorstand wird als Gemeinderat bezeichnet.

B. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

[1] Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

[2] Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die Mitglieder der Kulturkommission, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.

[3] Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

2. Urnenwahlen und Abstimmungen

Art. 5 Verfahren

[1] Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

[2] Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

[3] Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache des Wahlbüros.

Art. 6 Urnenwahlen

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats,
2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
3. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

B. Die Stimmberechtigten

Art. 7 Erneuerungs- und Ersatzwahlen

Die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.

Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 300'000 für einen bestimmten Zweck,
3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

Art. 9 Fakultatives Referendum

[1] In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

[2] Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen sowie die Festsetzung und Änderung der kommunalen Richtpläne, der Bau- und Zonenordnung, des Erschliessungsplans und von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

B. Die Stimmberechtigten

3. Gemeindeversammlung

Art. 10 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 11 Beleuchtender Bericht

[1] Der Gemeinderat stellt am Schalter und im Internet den stimmberechtigten Personen den beleuchtenden Bericht zur Verfügung.

[2] Die Stimmberechtigten können die Zustellung des Beleuchtenden Berichts an ihre Postadresse in Dänikon verlangen.

Art. 12 Wahlbefugnisse

Die Gemeindeversammlung wählt offen:

1. die Stimmenzählenden in der Gemeindeversammlung

Art. 13 Rechtssetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Personalwesen,
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
3. das Polizeirecht,
4. die Abfallbewirtschaftung,
5. die Wasserversorgung,
6. die Siedlungsentwässerung,
7. die Grundzüge der Gebührenerhebung, das heisst insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

B. Die Stimmberechtigten

Art. 14 Planungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 8 GO) unterliegen,
3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, das heisst insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
6. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht,
7. die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte. Davon ausgenommen sind Volks- und Einzelinitiativen, Verträge und Rechtsgrundlagen über den Zusammenschluss oder die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden.

B. Die Stimmberechtigten

Art. 16 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 300'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
7. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte von mehr als CHF 250'000,
8. Vorfinanzierungen von Investitionsvorhaben,
9. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 250'000,
10. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 250'000,
11. den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 250'000,
12. den Tausch von Grundstücken des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 250'000.

C. Gemeindebehörden

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 17 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen

[1] Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

a) ihre beruflichen Tätigkeiten,

b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,

c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

[2] Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

[1] Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

[2] Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

C. Gemeindebehörden

2. Gemeinderat

Art. 21 Zusammensetzung

[1] Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

[2] Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

[3] Bei der Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern beachtet er insbesondere folgende Kriterien:

1. Zusammenhang der Aufgaben,
2. Zweckmässigkeit der Führung sowie Ausgewogenheit der Belastung seiner Mitglieder,
3. sachliche Ausgewogenheit der Aufgabenverteilung.

Art. 22 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

Art. 23 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
   a) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.

2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
   a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,
   b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,
   c) die Mitglieder des Wahlbüros.

3. ernennt oder stellt an:
   a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,
   b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,
   c) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.

Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses,
2. die Organisation und Leitung der Verwaltung,
3. unterstellte Kommissionen,
4. die Organisation beratender Kommissionen,
5. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

[1] Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu,
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
8. die Unterstützung des Gemeindereferendums.

C. Gemeindebehörden

[2] Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. die Besorgung der Aufgaben der Sozialbehörde,
3. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
5. die Schaffung von Stellen, soweit damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind,
6. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
7. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, das heisst insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
8. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
9. die Verwaltung sämtlicher gemeindeeigener Liegenschaften,
10. die Bestimmung der für die Raumplanung massgeblichen Pläne, Anordnungen und Schutzverfügungen, eingeschlossen die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien von Gemeindestrassen,
11. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.

Art. 26 Finanzbefugnisse

[1] Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 150'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 25'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 50'000 im Jahr,
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.

C. Gemeindebehörden

[2] Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 150'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck,
4. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis CHF 250'000,
5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis CHF 250'000,
6. der Erwerb von Liegenschaften ins Finanzvermögen im Wert bis CHF 250'000,
7. der Tausch von Grundstücken im Finanzvermögen im Wert bis CHF 250'000,
8. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens, im Wert bis CHF 250'000,
9. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

D. Weitere Behörden und Aufgabenträger

1. Unterstellte Kommissionen

Art. 27 Unterstellte Kommissionen

[1] Dem Gemeinderat können folgende Kommissionen unterstehen:

a) Kulturkommission

[2] Er regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.

2. Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 28 Zusammensetzung

[1] Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

[2] Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.

Art. 29 Aufgaben (RPK)

[1] Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

[2] Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

[3] Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

D. Weitere Behörden und Aufgabenträger

Art. 30 Herausgabe von Unterlagen

[1] Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

[2] Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

[3] Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

Art. 31 Prüfungsfristen (RPK)

[1] Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Art. 32 Finanztechnische Prüfstelle

[1] Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

[2] Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

[3] Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

[4] Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Wahlbüro

Art. 33 Zusammensetzung

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

D. Weitere Behörden und Aufgabenträger

Art. 34	**Aufgaben**

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

Art. 35	**Aufgaben und Anstellung**

[1] Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

[2] Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Personalwesen der Gemeindeangestellten.

[3] Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

5. Ombudsstelle

Art. 36	**Zuständigkeit**

[1] Die kantonale Ombudsstelle ist auch in Angelegenheiten der Gemeinde Dänikon tätig.

[2] In Analogie zum kantonalen Recht prüft die kantonale Ombudsperson, ob die Gemeindebehörden von Dänikon nach Recht und Billigkeit verfahren. Dabei kann sie den Beteiligten Rat erteilen, zwischen ihnen vermitteln oder zuhanden der zuständigen Behörde eine schriftliche Empfehlung erlassen. Die Kosten werden durch das kantonale Recht geregelt.

E. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 37 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung.

Art. 38 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 29.11.2009 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Genehmigung des Regierungsrats

Die vorstehende Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Dänikon wurde an der Urnenabstimmung vom 07.03.2021 angenommen.

Namens der politischen Gemeinde

Gemeindepräsident: Gemeindeschreiber:

José Torche Lukas Kalberer

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. _____ vom __.__.2021 genehmigt.

Der Gemeinderat Dänikon setzt mit Beschluss Nr. ____ / 2021 vom __.__.2021 die vorstehende Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Dänikon per __.__.2021 in Kraft.

E. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Publikation im Amtsblatt und Furttaler:

_____ Resultat Urnenabstimmung

_____ Zeitpunkt des Inkrafttretens